

Leitfaden für das Verfassen von Diplomarbeiten und Dissertationen im Öffentlichen Recht

MMag. Veronika C. Tiefenthaler, MMag. Niklas Sonntag¹

Inhalt

- I. Allgemeines
 - A. Was ist eine Diplomarbeit?
 - B. Was ist eine Dissertation?
 - C. Empfehlenswerte Literatur
 - D. Arbeitsphasen einer Diplomarbeit/Dissertation
 - E. Themen- und Betreuerwahl
 - II. Materialsuche
 - A. Gesetze
 - 1. Österreichische Rechtsdatenbanken
 - 2. Rechtsdatenbanken der EU
 - B. Gesetzesmaterialien
 - C. Judikatur
 - D. Literatur
 - 1. Die verschiedenen Arten von Literatur
 - 2. Wie finde ich Literatur?
 - III. Aufbau der Diplomarbeit/Dissertation
 - A. Inhaltliche Gliederung
 - 1. Disposition/vorläufige Gliederung
 - 2. Gliederungsmöglichkeiten
 - B. Formale Gliederung
 - C. Allgemeine formale Erfordernisse
 - IV. Zitierweisen
 - A. Verwenden fremder Erkenntnisse
 - B. Zitieren
 - 1. Allgemeines
 - 2. Zitieren von Rechtsvorschriften, Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung
 - 3. Vorschläge zum Zitieren von wissenschaftlichen Arbeiten
- Anhang

¹ Universitätsassistenten am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre.

I. Allgemeines

A. Was ist eine Diplomarbeit?

Aus dem UG 2002:²

§ 51 Abs 2 Z 8: „Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.“

Aus dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften:³

§ 28. (1) „Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer (Pflichtfächer und gebundene Wahlfächer) mit Ausnahme der Fächer „Einführung in die Rechtswissenschaften“, „Juristische Informations- und Arbeitstechnik“, „Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik“, „Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation“ zu entnehmen. Das Thema der Diplomarbeit muss jedenfalls einen rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.

(2) Die Diplomarbeit kann im zweiten oder im dritten Studienabschnitt angefertigt werden. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im dritten Studienabschnitt und erst nach dem Besuch einer Diplomandenarbeitsgemeinschaft zu schreiben.

(3) Die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit muss innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.“

B. Was ist eine Dissertation?

Aus dem UG 2002:

§ 51 Abs 2 Z 13: „Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.“

² Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, abgekürzt Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2009/81.

³ Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19.7.2001, 38. Stück, Nr. 731.

Aus dem neuen Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften:⁴

§ 1 Abs 2: „(...) Ausbildungsziel ist die Befähigung zu selbstständiger, methodisch einwandfreier wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es werden Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kerndisziplinen der Rechtswissenschaften, der verwandten relevanten Wissenschaften, sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur erworben. (...)“

C. Empfehlenswerte Literatur

Busch/Konrath (Hg), SchreibGuide Jus² (2006).

Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre (2005).

Friedl/Loebenstein, AZR. Abkürzungs- und Zitierregeln⁶ (2008).

Keiler/Bezemek, leg cit. Leitfaden für juristisches Zitieren (2009).

Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵ (2006).

Kramer, Juristische Methodenlehre² (2005).

➤ Tipp: Diplomanden wird der Besuch einer Diplomandenarbeitsgemeinschaft dringend empfohlen!

D. Arbeitsphasen einer Diplomarbeit/Dissertation⁵

1. Themen- und Betreuerwahl
2. Arbeits- und Zeitplan
3. Materialsuche/Dokumentation des Materials
4. Problemsichtung und -erörterung
5. Disposition/vorläufige Gliederung
6. Problemlösung/Lösungsmöglichkeiten dokumentieren
7. Ausarbeitung
8. Betreuung und Benotung.

E. Themen- und Betreuerwahl

Die **Themenwahl** ist die wichtigste Vorentscheidung für eine erfolgreiche Arbeit, da eine überstürzte Entscheidung wertvolle Zeit kostet. Es gibt einige Hilfen bei der Themensuche: Man kann sich beispielsweise an einen Lehrenden wenden, den man zB aus einer Lehrveranstaltung schon näher kennt und dessen Forschungsschwerpunkte (vgl dazu Homepages der Professoren) einen besonders interessieren. Eine große Quelle möglicher

⁴ Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 22.4.2009, 70. Stück, Nr. 262.

⁵ Siehe dazu ausführlicher *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁵ (2006) 78 ff.

Themen sind auch Lehrveranstaltungen, in denen die Vortragenden oft Hinweise auf Themen geben, die besonders aktuell, wenig erforscht sind oder beispielsweise immer wieder Schwierigkeiten mit sich bringen.

➤ Tipp: Anlegung einer Themenliste!

Es ist auch zu empfehlen, sich ausländische Rechtsprechung und Literatur zu Gemüte zu führen, da diese möglicherweise Stoff für einen Rechtsvergleich bieten, wenn ein Thema im österreichischen Recht noch nicht ausreichend oder überhaupt nicht untersucht worden ist.

Es ist aber auch ratsam, eine Art Negativabgrenzung zu machen, nämlich sicherzustellen, dass das Thema wirklich noch verfügbar ist. Hier ist es ratsam, einen Blick auf den Online-Katalog des Bibliothekenverbundes⁶ zu werfen, auf welchem sich Dissertationen und Diplomarbeiten abrufen lassen. Seit 1987 werden in einem Teil B der Österreichischen Bibliographie alle Dissertationen und Diplomarbeiten aufgenommen.⁷ Derzeit fehlt noch immer ein Gesamtverzeichnis aller laufenden Arbeiten, weshalb theoretisch nur der Weg offen bleibt, in allen Dekanaten um entsprechende Auskünfte zu ersuchen.⁸

Aus der Satzung der Universität Innsbruck - „Studienrechtliche Bestimmungen“:⁹

„§ 24. Betreuung und Beurteilung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten

(1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sind berechtigt, Magister-, Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.¹⁰

(...)

(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister-, Master- oder Diplomarbeit der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. (...)

„§ 25. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

(...)

(3) Die oder der Studierende ist berechtigt eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.

(4) In den gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002 eingerichteten Doktoratsstudien haben die Studierenden ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus

⁶ Abrufbar unter der Homepage: <http://www.obvsg.at/kataloge/verbundkataloge/> (1.10.2009).

⁷ Hrsg vom Verband der Österreichischen Buchhändler in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Nationalbibliothek.

⁸ Eine Liste aller Diplomarbeiten, die in den vergangenen Jahren am Institut geschrieben wurden, ist auf der Homepage abrufbar.

⁹ In der Fassung des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 2.9.2009, 111. Stück, Nr. 419.

¹⁰ Dasselbe gilt für die Betreuung von Dissertationen gemäß § 25 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“.

fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. (...)“

Für die **Betreuung** kommen also nach der Satzung alle habilitierten Universitätsprofessoren in Betracht. Es empfiehlt sich dabei, einen Betreuer zu wählen, der sich auf das jeweils eigene Interessensgebiet (Verfassungsrecht, Allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht) spezialisiert hat. Das Belegen eines Seminars beim jeweiligen Lehrenden ist nicht Voraussetzung, empfiehlt sich aber.

II. Materialsuche

A. Gesetze

1. Österreichische Rechtsdatenbanken

Das **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** bietet das umfassendste juristische Angebot in Österreich und kann über die Homepage <http://www.ris.bka.gv.at> aufgerufen werden. Das RIS wird kostenlos zur Verfügung gestellt und enthält ua Bundesgesetzblätter, Begutachtungsentwürfe, Regierungsvorlagen, Bundesrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Landesrecht als auch Landesgesetzblätter¹¹, Gemeinderecht und Judikatur (VfGH, VwGH, OGH, usw).

Die **österreichische Rechtsdatenbank (RDB)** ist die größte Rechtsdatenbank Österreichs und enthält eine Vielzahl der wichtigsten juristischen Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen. Grundsätzlich ist die Nutzung der RDB kostenpflichtig, Studierende können sich aber über die Webpage <http://uni.rdb.at> zu den Seiten der entsprechenden Uni verlinken oder direkt über die Uni-Seite (www.uibk.ac.at – Universitäts- und Landesbibliothek – FB Rechtswissenschaft – Rechtswissenschaftliche Datenbank – RDB Österreich) die Dienstleistung der RDB in beschränktem Ausmaß¹² *kostenlos* in Anspruch nehmen. Die Abfrage und Anzeige der Trefferlisten als auch die Anzeige von RIS-Dokumenten ist ohnehin gratis, auf ein Kontingent angerechnet wird die Vollanzeige von RDB-Dokumenten. Jeder Studierende kann sich im Rahmen der Diplomarbeit zweimal das Kontingent auf 50 weitere RDB-Dokumente freischalten lassen.

➤ Beachte: kein Anspruch auf Vollständigkeit, zudem ist auch die genaue Seitenzahl im Original nachzuschauen!

2. Rechtsdatenbank der EU

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>) bietet einen unmittelbaren und kostenlosen Zugang zu den Rechtsvorschriften der EU. Über das System können das Amtsblatt der EU sowie insbesondere die Verträge, die Rechtsetzungsakte, die Rechtsprechung und die vorbereitenden Rechtsakte abgerufen werden.

¹¹ Die Landesgesetzblätter sind auch auf der Homepage der Landesregierungen bzw Landtage abzurufen; zB <http://www.tirol.gv.at/>.

¹² 30 RDB-Dokumente pro dreimonatiger Durchrechnungsperiode.

B. Materialien

Die **parlamentarischen Materialien** wie Regierungsvorlagen, Ausschussberichte, Debatten im Plenum, Stenographische Protokolle können für Bundesgesetze auf der Homepage des österreichischen Parlaments (<http://www.parlinkom.at/>) und für Landesgesetze auf der Homepage der jeweiligen Landtage (zB <http://www.tirol.gv.at/landtag/>) abgerufen werden. Zusätzlich können die parlamentarischen Materialien auf Bundesebene auch in der Bibliothekarischen Zentralverwaltung der rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgefunden werden. Besonders alte, aber dennoch prominente Gesetze (zB ABGB, B-VG) können in Quellensammlungen zu deren Entstehungsgeschichte gefunden werden.¹³

C. Judikatur

Neben dem RIS, welches grundsätzlich die Judikatur des **VfGH** erst ab dem Jahre 1980 und des **VwGH** ab dem Jahre 1990 anführt, gibt es die Jahressbände samt entsprechender Register in der Institutsbibliothek, die die gesamte Rechtsprechung abgedruckt haben. Beachte auch die Homepage des VfGH <http://www.vfgh.gv.at/> und des VwGH <http://www.vwgh.gv.at/>.

Die Rechtsprechung des **EuGH** ist auf <http://www.curia.europa.eu/> abrufbar, die des **EGMR** auf <http://www.echr.coe.int/echr/>. Für ältere Entscheidungen gibt es Jahressbände in der Europarechts-Bibliothek. Und da auf der Homepage des EGMR die Rechtsprechung nur auf Englisch und Französisch abrufbar ist, lohnt sich auch ein Blick in die Europäische Grundrechte-Zeitschrift (kurz „EuGRZ“) oder die Österreichische Juristenzeitung (kurz „ÖJZ“), die laufend über die EGMR-Rechtsprechung berichten und die man auch gleich direkt zitieren kann.

D. Literatur

1. Die verschiedenen Arten von Literatur

- Skripten und Casebooks
- Lehr- und Handbücher
- Kommentare
- Monographien
- Sammelbände
- Festschriften bzw Gedächtnisschriften
- Lexika
- Zeitschriften¹⁴

¹³ So etwa *Ermacora*, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Bd I-IV (1986-1990); *Schmitz*, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (1981).

¹⁴ Siehe dazu im Anhang die wichtigsten Zeitschriften in der Institutsbibliothek.

2. Wie finde ich Literatur?

- 1) **„Schneeballsystem“:** Oftmals sind die Literaturvorschläge des Betreuers Ausgangspunkt der Suche. Dabei wird es sich oftmals um die letzten wissenschaftlichen Untersuchungen zu einem Thema handeln, in welchen man fast immer weiterführende Literatur und Judikatur finden kann. Geht man diesen Angaben nach, wird man jeweils immer neue Verweise entdecken können, wodurch oft „schneeballartig“ das Material anwächst.
- 2) **Suche über Datenbank:** Das gewünschte Stichwort (zB Bescheid) wird in die RDB oder ins **ALEPH** eingegeben. Bei Letzterem handelt es sich um den Online-Bibliothekskatalog der Universität Innsbruck, der auf der Homepage <http://www.uibk.ac.at/ulb/> abrufbar ist. Dieser enthält eine Auflistung sämtlicher Literatur, die sich auf der Hauptbibliothek, den einzelnen Instituts- und Fakultätsbibliotheken oder der Bibliothekarischen Zentralverwaltung befinden. Sollte ein Buch nicht an der Universität Innsbruck vorhanden sein, dann Suche über „Österreichweiter Verbundkatalog“ (= Online-Katalog der österreichischen Universitäten); ggf nach Möglichkeiten einer „Fernleihe“ in der UB erkundigen.
- 3) **Suche in der Institutsbibliothek:** Es empfiehlt sich, mittels dem Schlagwortkatalog, oder direkt beim Regal der Bibliothek, in dem schwerpunktmässig die entsprechende Literatur vorhanden ist (zB AStl, VerwAT), nach passender Literatur zu suchen.

➤ Die Institutsbibliothek für das Öffentliche Recht befindet sich im 6. Stock, „Gewi-Turm“. Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9:00-12:00; Mo, Di: 14:00-15:45.

III. Aufbau der Diplomarbeit/Dissertation

A. Inhaltliche Gliederung

1. Disposition/vorläufige Gliederung

Noch vor Abschluss der Materialsuche kann es durchaus ratsam sein, eine Disposition, also eine vorläufige Gliederung der Arbeit, vorzunehmen. Diese soll, auch wenn die Materialsuche vielleicht noch nicht ganz abgeschlossen ist, dazu dienen, den Stoff zu ordnen und bietet auch eine Kontrolle durch den Betreuer zu einem Zeitpunkt, an dem noch ohne großen Zeit- und Arbeitsverlust Fehlentwicklungen korrigiert werden können.

2. Gliederungsmöglichkeiten

Je nach Thema variiert auch die Gliederung, diese sollte aber jedenfalls einen logisch-sachlichen Zusammenhang erkennen lassen. Nach der klassischen Einteilung weist diese drei Hauptelemente auf:

- **Einleitung**
- **Hauptteil**
- **Schluss**

Die **Einleitung** soll Folgendes enthalten:¹⁵

- Überblick über den Untersuchungsgegenstand
- Gang der Untersuchung
- Problemaufriss
- Abgrenzung der Untersuchung
- Ausklammerung bestimmter Fragen
- evtl Definitionen bzw eigene Begriffsbildungen
- Methodologie

Der **Hauptteil** soll Folgendes enthalten:

- Rechtsquellen
- Begriffliches
- Historische Entwicklung
- Rechtsvergleichende Betrachtung
- Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung
- Bildung einer eigenen wissenschaftlichen Meinung

Der **Schluss** („Zusammenfassung“, „Schlussbetrachtung“, „Resümee“, ...) soll die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit in Kürze enthalten und die neuen Erkenntnisse hervorheben.

B. Formale Gliederung

Die formale Gliederung der Arbeit kann je nach Vorgabe oder Eingabe in die verschiedenen Textverarbeitungsprogramme verschiedentlich gegliedert werden. Dabei kann grob zwischen einer wörtlichen Kennzeichnung, dem „alpha-nummerischen“ System und dem „numerischen“ System unterschieden werden.¹⁶

Die **wörtliche Kennzeichnung** wird in „Teil“, „Abschnitt“ und/oder „Kapitel“ geteilt und verschafft dem Leser einen besonders guten Überblick. Meist wird als weitere Untergliederung eine Paragraphenzählung angeschlossen, dem das alpha-nummerische System oder das numerische System folgt.

In rechtswissenschaftlichen Bereich ist am häufigsten das alpha-nummerische, also das **Buchstaben-Ziffern-System** anzutreffen. Dabei gibt es keine gefestigte, allgemein anerkannte Reihenfolge der Buchstaben und Ziffern. Großbuchstaben werden aber idR vor den Kleinbuchstaben gereiht, anschließend folgen griechische Buchstaben. Römische Ziffern werden vor arabischen gereiht.

Das **Numerische System (Dezimalsystem)** wird zunehmend verwendet, da dieses beliebig viele Untergliederungen erlaubt, ist aber etwas unübersichtlich und verleitet insbesondere bei Verweisen zu Verwechslungen.

¹⁵ Die folgenden Punkte überschneiden sich zum Teil, können teilweise auch alternativ erst im Hauptteil bearbeitet werden.

¹⁶ Vgl dazu die beiden Beispiele im Anhang.

C. Allgemeine formale Erfordernisse

Deckblatt: Siehe Muster im Anhang.

Vorwort: Nicht notwendig. Soll wenn überhaupt nur persönliche Anmerkungen, Danksagungen usw enthalten und eine Seite nicht übersteigen.

Inhaltsverzeichnis: Unbedingt erforderlich! Sinnvolle Gliederung nach einem der gängigen Systeme (numerisch, alpha-nummerisch) überlegen.

Fußnoten: Unbedingt erforderlich! Diese sollten sich am Seitenende, unter einem Strich als Anmerkung befinden. Möglicher Inhalt von Fußnoten:

- (Beleg-)Fundstellen (=Zitate) von Judikatur und Literatur, sowie genaue Bezeichnungen von im Text angeführten Gesetzen samt BGBl-Nummer (jeweils nach den entsprechenden Zitierregeln).
- Verweise innerhalb der Arbeit (zB „siehe dazu schon oben, Pkt. 3“, usw.).
- Erklärungen und zusätzliche Informationen, historische Hintergründe, Hinweise auf Verwechslungsgefahren bei Begriffen udgl.

Literaturverzeichnis: Unbedingt erforderlich! Ein spezielles Verzeichnis der verarbeiteten Judikatur ist nicht notwendig – aber auch nicht verboten.

Abkürzungen wie „zB“, „vgl“, „ua“, ... sollten nicht fehlen.

Abkürzungsverzeichnis: Nicht notwendig, außer es sind viele unklare Abkürzungen (etwa ausländische Gesetze oder Zeitschriften) verwendet worden.

IV. Zitierweisen

A. Verwenden fremder Erkenntnisse

Eine absolute Grundregel des wissenschaftlichen Arbeitens ist es, fremde Gedanken und Ideen als solche offen zu legen. Werden nämlich die vom Urheber übernommenen Gedanken nicht zitiert, also fremdes Gedankengut ohne Quellenangabe angeführt, so kann es sich dabei um ein „Plagiat“ handeln, welches schwerwiegende universitäts- und urheberrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

- Siehe „Merkblatt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beim Verfassen von Seminar- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.“¹⁷

Um dies zu vermeiden, ist bei fremden Gedanken anzuführen, wer der Urheber ist. Dies kann entweder durch eine Fußnote geschehen, welche genau erkennen lässt, von wem der Text stammt oder indem, dass der bezogene Autor im Text selbst genannt wird. Die Fußnote folgt direkt am Ende der vom Urheber übernommenen Aussage, wenn dieser im Text selbst vorkommt, dann unmittelbar hinter dem Autorennamen, welcher wiederum stets *kursiv* geschrieben wird.

¹⁷ Abrufbar auf der Homepage: www.juristenblatt.at (1.10.2009) unter „Dritter Abschnitt“, „wissenschaftliches Arbeiten“.

Eigene gedankliche Produkte müssen und können gar nicht belegt werden. Wird fremdes Material zu Neuem verarbeitet, so ist aber anzuführen, wenn fremde Formulierungen bloß umgestellt und ohne sachliche Änderung bloß andere, gleichbedeutende Begriffe gewählt werden.

Im Allgemeinen sind fremde Meinungen nur sinngemäß mit eigenen Worten wiederzugeben. **Direkte Zitate** sollten eher vermieden werden, können aber in bestimmten Fällen – wenn es beispielsweise auf den genauen Gesetzeswortlaut ankommt, oder es sich um markante Aussagen eines Autors handelt – Sinn machen.

Beispiel: Für *Bußjäger* ist die Integrationskonferenz der Länder eine „Totgeburt“.¹⁸

Ansonsten sollten die Meinungen in der Literatur **indirekt** zitiert werden, im Konjunktiv bzw in indirekter Rede („zur Folge“, „laut“, „nach“, ...):

„Mit *Mayer* stimme ich überein...“

„Entgegen *Öhlinger* bin ich der Meinung...“

„Anders als *Korinek* vertrete ich die Meinung...“

„Mit dem VfGH teile ich die Auffassung, dass...“

„Dem VwGH ist dahingehend zu folgen...“

„Kritisch an *Baumgartners* Meinung muss hinterfragt werden, ob...“

„Für zutreffend halte ich die Ansicht *Kelsens*...“

„Nach hL ist...“

Bei „hL“ (herrschender Lehre) niemals alle Autoren im Text angeben! Also nicht „...*Öhlinger, Berka, Weber, Korinek, Mayer* sind der Auffassung...“, sondern besser „nach hL...“ und in der Fußnote dann Verweis auf das eine oder andere Standardwerk.¹⁹

Abweichende Haltungen werden in der Fußnote idR wie folgt angegeben:

„Kritisch dazu: *Pernthaler*“

„aA: *Mayer*...“

„Vgl allerdings *Mayer*“

¹⁸ *Bußjäger*, Die Mitwirkung der österreichischen Länder an Vorhaben im Rahmen der EU, in Hummer/Obwexer (Hg), 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2006) 55 (72).

¹⁹ IdR Lehrbücher wie zB aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht: *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2008); *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (2009).

B. Zitieren

1. Allgemeines

Zu zitieren ist nicht nur die verwendete Literatur, sondern auch Judikatur, Gesetze, Gesetzesmaterialien und sonst publizierte Quellen. Für das Zitieren haben sich Regeln herausgebildet, die zwar nicht verpflichtend sind, aber weitgehend eingehalten werden. In Österreich wird idR das von *Friedl/Loebenstein* herausgegebene Werk „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache (AZR)“ herangezogen. Manche Professoren bieten ihren Diplomanden auch selbst zusammengestellte Zitierregeln an. Wichtig ist, dass der Leser ausreichend über die Fundstelle informiert werden muss, die Angaben müssen also den Zugang zur Quelle ermöglichen!

2. Zitieren von Rechtsvorschriften, Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung

Zitieren von Rechtsvorschriften:

Wird in einer wissenschaftlichen Arbeit eine Rechtsvorschrift zitiert, genügt es, wenn im Text die entsprechenden Paragraphen und Artikel unter Hinzufügung der abgekürzten Rechtsvorschrift (zB § 16 ABGB; §§ 15 ff BAO; Art 18 Abs 1 B-VG; Art 18 ff B-VG; nicht aber: § 16 des ABGB; Art 18 ff B-VG) angegeben werden. Hat eine Rechtsvorschrift keine offizielle Abkürzung, kann eine solche nach Zweckmäßigkeit gebildet werden, muss dann aber im Abkürzungsverzeichnis wiedergegeben werden. Wenn sich überhaupt keine Abkürzung anbietet, muss das Gesetz bereits im Text unter Angabe des Kundmachungsorgans, allenfalls auch des Datums der Beschlussfassung, wiedergegeben werden (zB Art 1 BG 29. 11. 1983 BGBl 1983/595).

Sofern eine Rechtsvorschrift im Text nur abgekürzt wiedergegeben wird und auch im Abkürzungsverzeichnis der Langtitel nicht angegeben ist, sollte dieser jedenfalls in der Fußnote wiedergegeben werden. Außer dem Langtitel (allenfalls unter Hinzusetzung des Datums der Beschlussfassung) ist in der Fußnote – am besten in Klammern hinter dem Langtitel – die Fundstelle des jeweiligen Kundmachungsorgans hinzuzusetzen, dh regelmäßig bei Rechtsvorschriften des Bundes das Bundesgesetzblatt, bei Rechtsvorschriften des Landes das Landesgesetzblatt, bei Rechtsvorschriften der EG das Amtsblatt.

a. Bundesgesetzblatt:

- Grundsätzlich wird das Bundesgesetzblatt nach Jahreszahl und Nummer (nicht aber etwa nach Stück) zitiert:
BGBl Jahreszahl/Nummer (zB BGBl 1995/4)
- Seit 1997 ist das Bundesgesetzblatt dreigeteilt: I: Gesetze
II: Verordnungen
III: Internationale Abkommen
Bundesgesetzblätter seit 1997 werden nunmehr auch nach dem Teil zitiert:
BGBl Teil Jahreszahl/Nummer (zB BGBl I 1998/13)

b. Landesgesetzblatt:

- Die Landesgesetzblätter aller Bundesländer außer Niederösterreich werden nach Jahreszahl und Nummer zitiert. Wenn aus dem Text nicht ersichtlich ist, welches Landesgesetzblatt gemeint ist, sollte die Bezeichnung des jeweiligen

Bundeslandes in Abkürzung (Bgld, Ktn, Oö, Sbg, Stmk, Tir, Vlb, Wr) vorangestellt werden:

LGBI Jahresszahl/Nummer (zB Tir LGBI 2001/4)

- Das Niederösterreichische Landesgesetzblatt ist eine mit Zahlencodes versehene Loseblattsammlung, die nicht nach dem chronologischen System, sondern nach Rechtsmaterien geordnet ist und laufend aktualisiert wird.

c. Amtsblatt:

- Das Amtsblatt der EG ist in den Teil L für Rechtsvorschriften (legislatio) und den Teil C (communicatio) für Mitteilungen und Bekanntmachungen getrennt.
- Kundmachungen sind wenigstens in der Fußnote unter Angabe des Langtitels, des Datums, des Teils des Kundmachungsorgans, der Nummer und der Seite wiederzugeben:
zB VO der Kommission v 15. 12. 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Qualitätskontrollen für Bananen ABl 1995 L 304/17 ff

Wird auf eine spezifische Novelle oder den bereits vergangenen Zeitpunkt einer bestimmten Rechtslage abgestellt, so sollte das die Novelle enthaltende Bundesgesetzblatt allein bzw die Stammfassung der betreffenden Rechtsvorschrift in der Fassung der zur damaligen Rechtslage letzten Novelle angegeben werden. Bezieht man sich hingegen auf die geltende Rechtslage – was gewöhnlich der Fall ist – so wird die Rechtsvorschrift nach dem Bundesgesetzblatt der Stammfassung in der Fassung des die letzte Novelle enthaltenden Bundesgesetzblattes zitiert (BGBl [Teil] Jahresszahl/Nummer idF BGBl [Teil] Jahresszahl/Nummer), oder dem Zitat der Stammfassung einfach nur „idgF“ (in der geltenden Fassung) hinzugefügt.

Bei sehr bekannten Gesetzen (zB B-VG) kann auf die Wiedergabe des Langtitels und des Kundmachungsorgans verzichtet werden, es sei denn, man möchte auf eine Novelle oder auf den Zeitpunkt einer ganz bestimmten Rechtslage aufmerksam machen. Sofern eine Rechtsvorschrift schon einmal zitiert wurde, kann bei weiteren Erwähnungen derselben Rechtsvorschrift im Text auf Angaben in der Fußnote verzichtet werden. Ein nochmaliges ausführliches Zitat derselben Rechtsvorschrift ist allenfalls nur dann erforderlich, wenn das Erstzitat und das Wiederholungszitat textlich weit auseinander liegen und der Zusammenhang wiederhergestellt werden soll.

Soll auf Rechtsakte, die keiner der beschriebenen Kundmachungsformen unterliegen, verwiesen werden, so empfiehlt es sich, diese möglichst vollständig, dh unter Angabe von Titel, Datum und Geschäftszahl in der Fußnote zu zitieren. Generell gilt, dass möglichst vollständig und möglichst einheitlich zitiert werden sollte.

Zitieren von Gesetzesmaterialien:

Im Hinblick auf die Gesetzesmaterialien (Stenographische Protokolle, Beilagen zu den Stenographischen Protokollen) haben sich eigentlich nur im Zusammenhang mit den Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates anerkannte Zitierregeln herausgebildet: Das Zitat enthält in der Regel eine Abkürzung der Art der Beilage (RV, IA, AB), die Beilagennummer gefolgt von der Abkürzung „BlgNR“ (Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats), eine arabische (früher römische) Zahl zur Bezeichnung der Gesetzgebungsperiode gefolgt von der Abkürzung „GP“, allenfalls schließlich die (arabische) Seitenzahl, auf die verwiesen wird: zB RV 379 BlgNR, 21. GP 2 (oder: RV 379 BlgNR 21. GP 2). Analoges gilt für die Beilagen zu den Stenographischen

Protokollen des Bundesrates. Auf Landesebene sollten die Beilagen zumindest nach Datum und Gesetzgebungsperiode, bei Vorhandensein einer Nummerierung auch nach der Nummer zitiert werden.

Die Stenographischen Protokolle selbst werden als „Sten Prot“ abgekürzt und sollten unter Hinzufügung von Datum, Sitzungsnummer und Gesetzgebungsperiode zitiert werden.

Zitieren von Rechtsprechung des VfGH/VwGH:

Für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof – gilt:

Handelt es sich um (noch) unveröffentlichte Beschlüsse oder Erkenntnisse, so sind diese folgendermaßen zu zitieren: Abkürzung „VfGH“ oder „VwGH“, Datum und Aktenzahl (zB VfGH 21. 6. 2001, B2037/99; VwGH 13. 5. 1982, 82/06/0034).

Handelt es sich um einen veröffentlichten Beschluss oder Erkenntnis, so sind diese nach Sammlungsnummer und Jahreszahl zu zitieren. Beim Verwaltungsgerichtshof ist außerdem darauf hinzuweisen, ob es sich um eine administrativrechtliche oder finanzrechtliche Entscheidung handelt (zB VfSlg 2455/1952; VwSlg 1557 A/1950).

Zitieren von Rechtsprechung des EuGH/EGMR:

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind wie folgt zu zitieren:

Seit der Errichtung des EuG (Europäisches Gericht erster Instanz) werden die Rechtssachen des EuGH durch ein vorangestelltes „C“ (cour), die des EuG durch ein vorangestelltes „T“ (tribunal) unterschieden. Ein „P“ (pourvoi) wird angefügt, wenn der EuGH als Rechtsmittelinstanz tätig wird.

zB EuGH C-81/98; EuG T-29/92; EuGH C-390/95 P.

Die Entscheidungen des EuGH samt den Schlussanträgen der Generalanwälte, als auch die des EuG werden in den Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Seit 1990 ist diese jährliche Slg in 2 Teile (Teil I: EuGH, Teil II: EuG) gegliedert. Der Name, unter dem die Entscheidung bekannt ist, ist kursiv zwischen Beistrichen angeführt.

zB EuGH 19.11.1991, C-6/90, *Francovich*, Slg 1991, I-5357; EuGH 12.03.2002, C-168/00, *Leitner/TUI*, Slg 2002, I-2631.

Erledigungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind wie folgt zu zitieren:

„EGMR“ - „U“ für Urteil oder ein „E“ für Entscheidungen - das Datum - gegebenenfalls (GK), wenn es sich um eine Entscheidung der Großen Kammer handelt – kursiv der Name des Beschwerdeführers oder nur der Anfangsbuchstabe des Namens des Beschwerdeführers, dann ist aber auch der Name des betroffenen Staates anzugeben (zB „A gegen Österreich“) – die Bescheidnummer mit vorgangestellter „Nr“ – gegebenenfalls mit „Z“ der Hinweis auf einen bestimmten Absatz der Erledigung.

zB EGMR E 20.09.2007, R-P gegen Österreich, Nr 31820/04; EGMR U 26.10.2000, Kudla, Nr 30210/96, Z 152, EGMR 2000-XI.

3. Vorschläge zum Zitieren wissenschaftlicher Arbeiten

Allgemeines:

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wissenschaftliche Arbeiten zu zitieren. Die in Österreich gängigste Zitierweise wurde in Form der sog „AZR - Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“ von *Gerhard Friedl* und *Herbert Loebenstein*²⁰ herausgegeben; den AZR folgen weitgehend auch die nachstehenden Vorschläge.

Dessen ungeachtet ist es möglich, auch eine andere Zitierweise zu wählen. Wesentlich dabei ist, dass man das einmal gewählte System konsequent beibehält und nicht zwischen diesem und einem anderen hin- und herwechselt.

In folgenden Bereichen divergieren die Zitiersysteme besonders:

- Zitate mit/ohne Vorname oder abgekürztem Vorname eines Autors oder Herausgebers
- Angabe eines Verlags oder Erscheinungsorts
- Umfang eines Folgezitats
- Bezeichnung von Festschriften
- Anfügung von „ff“
- Abkürzungen²¹

Der Fußnotentext sollte immer mit einem Großbuchstaben beginnen und mit einem Punkt abgeschlossen werden. Es können auch mehrere, thematisch zusammenhängende Hinweise in dieselbe Fußnote aufgenommen werden (kein unmittelbares Aneinanderreihen von Fußnotenzeichen).

Nicht-wissenschaftliche Texte, wie zB Zeitungsglossen oder (sofern sachdienlich) aus dem Internet, können in einem eigenen Verzeichnis am Ende der Arbeit aufgelistet werden. Jedenfalls aber müssen sie an der passenden Stelle in einer Fußnote erwähnt werden:

- Titel der Zeitungsglosse, Name der Zeitung, Erscheinungsdatum, Seite.
- [www...](#) (Aktuelles Abrufdatum, das vor Abgabe der Arbeit noch auf neuesten Stand gebracht werden sollte).

Monographien:

1. Fußnoten:

1.1. Erstzitat:

*Nachname des Autors*²², Titel hochgestellte Auflagezahl (Erscheinungsjahr) Seitenzahl²³.

Bsp.: *Pernthaler*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre² (1996) 100.

²⁰ *Friedl/Loebenstein* (Hg), AZR. Abkürzungs- und Zitierregeln⁶ (2008).

²¹ Unentbehrlich für das Zitieren wissenschaftlicher Arbeiten sind – abgesehen von den hier nicht aufzulistenden Abkürzungen der Zeitschriften – jedenfalls folgende Abkürzungen: *vgl* (vergleiche), *s* (siehe), *Hg* oder *Hrsg* (Herausgeber), *et al* (et alii), *FS* (Festschrift), *GS* (Gedächtnisschrift), *fff* (folgende) etc.

²² Autorennamen sollten stets kursiv geschrieben werden.

²³ Außer im Falle, dass auf ein Werk in seiner Gesamtheit verwiesen wird, sollte möglichst präzise – dh mit Angabe von Seitenzahlen – zitiert werden.

1.2. Folgezitat:

Nachname des Autors, erstes Substantiv des Titels Seitenzahl.

Bsp.: *Pernthaler*, Staatslehre 100.

2. Literaturverzeichnis:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel hochgestellte Auflagezahl (Erscheinungsort Erscheinungsjahr).

Bsp.: *Pernthaler Peter*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre² (Wien - New York 1996).

Oder:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel hochgestellte Auflagezahl, Erscheinungsort (Erscheinungsjahr).

Bsp.: *Pernthaler Peter*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre², Wien – New York (1996).

Oder:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel hochgestellte Auflagezahl (Erscheinungsjahr).

Bsp.: *Pernthaler Peter*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre² (1996).

Unselbständige Beiträge allgemein:

1. Fußnoten:

1.1. Erstzitat:

Nachname des Autors, Titel des Beitrags, in *Nachname des Herausgebers (Hg)*, Titel des Gesamtwerks (Erscheinungsjahr) Anfangsseitenzahl²⁴ (Bezugsseitenzahl²⁵).

Bsp.: *Weber*, Die Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, in *Schambeck (Hg)*, Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 37 (39).

1.2. Folgezitat:

Nachname des Autors, erstes Substantiv des Beitragstitels Bezugsseitenzahl.

Bsp.: *Weber*, Entwicklung 39.

²⁴ Unter **Anfangsseitenzahl** wird diejenige Seitenzahl verstanden, auf der der Beitrag beginnt.

²⁵ Unter **Bezugsseitenzahl** wird (werden) diejenige(n) Seitenzahl(en) verstanden, auf die speziell Bezug genommen wird (im Bedarfsfall kann „f“ oder „ff“ nachgestellt werden).

2. Literaturverzeichnis:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel des Beitrags, in *Nachname des Herausgebers (Hg)*, Titel des Gesamtwerks (Erscheinungsjahr) Anfangsseitenzahl.

Bsp.: *Weber Karl*, Die Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, in *Schambeck (Hg)*, *Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997)* 37.

Oder:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel des Beitrags, in *Nachname des Herausgebers (Hg)*, Titel des Gesamtwerks (Erscheinungsort Erscheinungsjahr) Anfangsseitenzahl.

Bsp.: *Weber Karl*, Die Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, in *Schambeck (Hg)*, *Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (Wien 1997)* 37.

Beiträge in Festschriften, Festgaben und Gedächtnisschriften:

1. Fußnoten:

1.1. Erstzitat:

Nachname des Autors, Titel des Beitrags, in FS *Vorname des Jubilars Nachname des Jubilars* (Erscheinungsjahr) Anfangsseitenzahl (Bezugsseitenzahl).

Bsp.: *Adamovich*, Über das bundesstaatliche Prinzip, in FS *Friedrich Koja (1998)* 213 (215).

1.2. Folgezitat:

Nachname des Autors, erstes Substantiv des Titels Bezugsseitenzahl.

Bsp.: *Adamovich*, Prinzip 215.

2. Literaturverzeichnis:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel des Beitrags, in *Nachname des Herausgebers (Hg)*, Titel des Gesamtwerks – FS *Vorname des Jubilars Nachname des Jubilars* (Erscheinungsort Erscheinungsjahr) Anfangsseitenzahl.

Bsp.: *Adamovich Ludwig*, Über das bundesstaatliche Prinzip, in *Schäffer et al (Hg)*, *Staat-Verfassung-Verwaltung - FS Friedrich Koja (Wien - New York 1998)* 213.

Beiträge in Zeitschriften:

1. Zeitschriften mit Bandzahl:

1.1. Fußnoten:

1.1.1. Erstzitat:

Nachname des Autors, Titel des Beitrags, abgekürzter Name der Zeitschrift Bandzahl (Erscheinungsjahr), Anfangsseitenzahl (Bezugsseitenzahl).

Bsp.: *Pernthaler*, EU-Mitgliedschaft, Bundesstaatsreform und Verwaltungsentlastung, ZÖR 53 (1998), 1 (3).

1.1.2. Folgezitat:

Nachname des Autors, abgekürzter Name der Zeitschrift Bandzahl (Erscheinungsjahr), Bezugsseitenzahl.

Bsp.: *Pernthaler*, ZÖR 53 (1998), 3.

1.2. Literaturverzeichnis:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel des Beitrags, abgekürzter Name der Zeitschrift Bandzahl (Erscheinungsjahr), Anfangsseitenzahl.

Bsp.: *Pernthaler Peter*, EU-Mitgliedschaft, Bundesstaatsreform und Verwaltungsentlastung, ZÖR 53 (1998), 1.

2. Zeitschriften ohne Bandzahl:

2.1. Fußnoten:

2.1.1. Erstzitat:

Nachname des Autors, Titel des Beitrags, abgekürzter Name der Zeitschrift Erscheinungsjahr, Anfangsseitenzahl (Bezugsseitenzahl).

Bsp.: *Pernthaler*, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBl 1986, 477 (480).

2.1.2. Folgezitat:

Nachname des Autors, abgekürzter Name der Zeitschrift Erscheinungsjahr, Bezugsseitenzahl.

Bsp.: *Pernthaler*, JBl 1986, 480.

2.2. Literaturverzeichnis:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel des Beitrags, abgekürzter Name der Zeitschrift Erscheinungsjahr, Anfangsseitenzahl.

Bsp.: *Pernthaler Peter*, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer, JBl 1986, 477.

Unselbständige Beiträge in Kommentaren:

1. Fußnoten:

1.1. Erstzitat:

Nachname des Autors, Titel des Beitrags (zumeist erschöpft sich der Titel in der Angabe der kommentierten Norm, zB „§ ...“, „Art ...“), in *Nachname des Herausgebers (Hg)*, Titel des

Gesamtkommentars (Erscheinungsjahr des Beitrags – bei Loseblattsammlungen unterschiedlich).

Bsp.: *Novak*, Art 99 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999).

1.2. Folgezitat:

Nachname des Autors, abgekürzter Beitragstitel Rz Bezugsrandzahl.

Bsp.: *Novak*, Art 99 Rz 3.

2. Literaturverzeichnis:

Nachname des Autors Vorname des Autors, Titel des Beitrags (zumeist erschöpft sich der Titel in der Angabe der kommentierten Norm, zB „§ ...“, „Art ...“), in *Nachname des Herausgebers* (Hg), Titel des Gesamtkommentars (Erscheinungsjahr des Beitrags).

Bsp.: *Novak Richard*, Art 99 B-VG, in Karl Korinek/Michael Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Wien/New York 1999).

Oder:

Novak Richard, Art 99 B-VG, in Karl Korinek/Michael Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Wien/New York, Springer, 1999).

Oder:

Novak Richard, Art 99 B-VG, in Karl Korinek/Michael Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Wien 1999).

Anhang

Die wichtigsten Zeitschriften in der Institutsbibliothek:²⁶

AÖR (Archiv des öffentlichen Rechts)
bbl (Baurechtliche Blätter)
DÖV (Die öffentliche Verwaltung)
DVBl (Deutsches Verwaltungsblatt)
ecolex (Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht)
EuGRZ (Europäische Grundrechte-Zeitschrift)
EuZW (Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht)
JAP (Juristische Ausbildung und Praxis)
JBl (Juristische Blätter)
JÖR (Jahrbuch des öffentlichen Rechts)
JRP (Journal für Rechtspolitik)
NVwZ (Neue Verwaltungszeitschrift)
ÖGZ (Österreichische Gemeinde-Zeitung)
ÖJZ (Österreichische Juristen-Zeitung)
ÖZP (Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft)
ÖZW (Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht)
RdM (Recht der Medizin)
RdU (Recht der Umwelt)
RdW (Österreichisches Recht der Wirtschaft)
Der Staat
UVS aktuell
VA (Verwaltungs-Archiv)
Die Verwaltung
VVDStRL (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer)
wbl (Wirtschaftsrechtliche Blätter)
zHr (Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik)
ZfV (Zeitschrift für Verwaltung)
ZÖR (Zeitschrift für öffentliches Recht)
ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik)
ZSE (Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften)

²⁶ Sämtliche Abkürzungen diverser Zeitschriften (und umgekehrt die Zeitschriften und ihre Abkürzungen) findet man in *Friedl/Loebenstein, AZR. Abkürzungs- und Zitierregeln*⁶ (2008).

Gliederungsmöglichkeiten: Beispiel für alpha-nummerisches System²⁷

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Vorbemerkungen.....	XIII
I. Homogenität und Differenz – bundesstaatstheoretische Fundierung	1
A) Moderner Föderalismus und Europäische Union	1
1. Der Begriff der Autonomie als Angelpunkt der Gestaltungsfähigkeit eines politischen Systems	1
2. Die Souveränität im modernen Mehrebenensystem und ihre Rückwirkungen auf die Bundesstaatstheorie.....	5
3. Abschied vom methodologischen Nationalismus in der Bundesstaatstheorie	6
4. Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprozesse und ihre Bewertung.....	7
5. Keine linear-hierarchische Verknüpfung von Entscheidungsebenen – grundsätzliche Überlegungen zur Mehrstufigkeit der Aufgabenbesorgung in der Europäischen Union	18
a) Das Tortenschichtmodell und seine Anziehungskraft ...	18
b) Komplexität statt Linearität	21
c) Veranschaulichung eines „komplexen“ Theorieansatzes	26
6. Zahl der Entscheidungsebenen und Aufgabenteilung	29
B) Zur Legitimation mehrfach abgestufter Differenzierung des Rechts	31
1. Zur ökonomischen Effizienz der Differenzierung	32
a) Die Existenz differenzierter Rechtsordnungen und das Pyramidenmodell.....	32
b) Die ökonomische Leistungsfähigkeit der Differenzierung	35
2. Differenzierung und Identität?	38
3. Wie verhalten sich Differenz und Unitarismus in demokratischer Hinsicht?	41
4. Die gewaltenteilende Funktion der Differenzierung.....	43
5. Wie groß müssen Regionen sein – ist regionale Differenzierung auch auf kleinen Räumen sinnvoll?	44
6. Gibt es ein „Gesetz der Zentralisierung“?.....	46

²⁷ Aus: *Bußjäger*, Homogenität und Differenz (2006).

Gliederungsmöglichkeiten: Beispiel für numerisches System (Dezimalsystem)²⁸

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	3
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	5
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	9
<i>Einleitung</i>	13
1. Begriffe und Modelle der verfassungsrechtlichen	
Grundordnung	17
1.1 Begriffsabgrenzung.....	17
1.2 Die Vielfalt der Grundordnungsmodelle.....	18
1.2.1 Vorbemerkung.....	18
1.2.2 Die Konstruktion der verschiedenen Grundordnungsmodelle ..	20
1.2.2.1 Verfassungsrechtliche Grundordnung im materiellen	
Sinn.....	20
1.2.2.2 Verfassungsrechtliche Grundordnung im formellen Sinn ..	21
1.2.3 Die Grundordnungsmodelle als autarke und kombinierte	
Systeme.....	26
1.2.4 Die Identität der Grundordnungsmodelle	28
1.3 Ergebnis	29
2. Die verfassungsrechtliche Grundordnung in der	
Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	31
2.1 Frühe Rechtsprechung	31
2.2 Judikativer Durchbruch.....	33
2.3 Neuere Judikatur	39
2.4 Beurteilung.....	57
3. Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Objekt der	
Rechtstheorie	61
3.1 Allgemein.....	61
3.2 Die Erste Republik.....	62
3.3 Die Zweite Republik	75
3.3.1 Entwicklungen.....	75
3.3.1.1 Überblick.....	75
3.3.1.2 Der Beitritt zur Europäischen Union und seine	
Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Grundordnung ...	76
3.3.2 Ausgewählte Probleme der verfassungsrechtlichen	
Grundordnung	83
3.3.2.1 Der Zusammenhang zwischen Gesamtänderung und	
verfassungsrechtlicher Grundordnung.....	83

²⁸ Aus: Gamper, Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Rechtsproblem (2000).

Inhalt des Deckblattes:

Titel der Arbeit

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades eines Mag. iur.
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Eingereicht bei Univ. Prof. Dr. Vorname Nachname
von Vorname Nachname

Innsbruck, im Oktober 2009